

Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (SchBS)

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erlässt auf Grund von § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008 in Verbindung mit § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2009 sowie der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern vom 20. August 1992, gemäß des Beschlusses des Kreistages vom 26. Januar 2009 nachstehende Satzung:

§ 1 – Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bei öffentlichen Schulen und staatlich genehmigten Ersatzschulen freier Träger auf seinem Gebiet, die in §§ 5 bis 13 sowie 15 SchulG genannt sind.
- (2) Diese Satzung regelt Anspruchsberechtigung, notwendige Beförderungsleistungen sowie Verfahren der Kostenerstattung für Fahrten von Schülern auf dem Schulweg von und zum stundenplanmäßigen Unterricht.
- (3) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule. Als Wohnung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes (amtlich gemeldete Haupt- oder Nebenwohnung). Ist der Schüler auswärtig untergebracht (Internat, Wohnheim u. ä.), gilt die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort des Schülers und der nächstgelegenen Schule als Schulweg im Sinne dieser Satzung.
- (4) Stundenplanmäßiger Unterricht ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet. Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Exkursionen, Jugendverkehrsschulen, Schullandheimaufenthalten, Schulausflügen, Schulfestern, Schülerkonzerten, Studienfahrten, Theaterbesuchen, Projekttagen, Sportveranstaltungen sowie Hort- und Ferienbetreuung.
- (5) Als stundenplanmäßiger Unterricht, der an externen Unterrichtsorten durchgeführt wird, wird das Praktikum als notwendig im Sinne dieser Satzung nur in dem nach offiziellem Lehrplan dafür vorgesehenen Schuljahr anerkannt. Praktika im Sinne dieser Satzung sind Betriebspraktika, die während des Besuchs an einer Mittelschule, einem Gymnasium oder einer Förderschule, mit Ausnahme der Beruflichen Gymnasien und der Berufsbildenden Förderschulen, nach Lehrplan durchzuführen sind.
- (6) Unterrichtsfahrten sind Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten während eines Schultages. Dazu gehören unter anderem Fahrten zum Religions-, Technik-, Verkehrs-, Sport- und Schwimmunterricht und Fahrten im inneren Schulbereich. Unterrichtsfahrten sind nicht Schülerbeförderung im Sinne des § 23 (3) SchulG.

- (7) Als Beförderungsmonat gilt jeder Kalendermonat mit notwendigen Fahrten zum stundenplanmäßigen Unterricht unabhängig von der Anzahl der Unterrichtstage.

§ 2 – Erstattungs Voraussetzungen

- (1) Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge übernimmt entsprechend § 23 (3) SchulG und nach den Vorschriften dieser Satzung für Schüler mit ständigem Wohnsitz im Freistaat Sachsen die entstehenden Beförderungskosten auf dem Schulweg abzüglich der Eigenanteile nach § 8 und bis zum festgelegten Höchsterstattungsbetrag nach § 7 dieser Satzung.
- (2) Beförderungskosten werden für Schüler, welche eine berufsbildende Schule nach § 1 (1) dieser Satzung besuchen, nur übernommen, wenn diese eine berufliche Ausbildung im Vollzeitunterricht absolvieren.
- (3) Es werden grundsätzlich nur Beförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen, aufnahmefähigen Schule bzw. für den Besuch der verkehrsmäßig am günstigsten gelegenen Schule der entsprechenden Schulart übernommen. Für Schüler der Grundschulen ist die nächstgelegene Schule die Schule, in deren Schulbezirk der Schüler wohnt.
- (4) Wird eine Schule der gleichen Schulart oder eine staatlich genehmigte Ersatzschule freier Träger wegen ihrer pädagogischen oder weltanschaulichen Eigenheit gewählt oder muss aus disziplinarischen Gründen ein Schulwechsel erfolgen und es entstehen dadurch höhere Beförderungskosten, so werden nur die Beförderungskosten erstattet, die beim Besuch der in Absatz 3 genannten Schule entstehen würden. Es werden jedoch nur die Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und/oder privater Kraftfahrzeuge übernommen, d. h. ein Anspruch auf einen vertraglich gebundenen Schulbusverkehr nach § 5 (2) dieser Satzung besteht nicht.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Schüler mit eigenem Einkommen. Als eigenes Einkommen gelten z. B. Förderung nach dem BAföG, Leistungen nach dem SGB III, Ausbildungsvergütung.
- (6) Fahrten zwischen Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort (in der Regel An- und Abreisetag) gelten nicht als Schulweg und werden nicht erstattet.
- (7) Eine Erstattung von Beförderungskosten zum Besuch einer Schule außerhalb des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 3 – Festsetzung von Mindestentfernungen

- (1) Die Mindestentfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Fußwegstrecke (einfache Wegstrecke) zwischen Wohnung im Sinne des § 1 (3) dieser Satzung und Schule.
- (2) Die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten wird ab folgenden Mindestentfernungen übernommen:
- a) mehr als 2,0 Kilometer für Schüler der Grundschulen und der Schulen zur Lernförderung bzw. für Erziehungshilfe der Klassenstufen 1 bis 4
 - b) mehr als 3,5 Kilometer für Schüler ab der Klassenstufe 5
 - c) ohne Rücksicht auf eine Mindestentfernung für Schüler der Förderschulen für geistig Behinderte, für Schüler mit einem Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. sowie für Schüler mit einer entsprechenden amtsärztlichen Bescheinigung.

- (3) Die Entfernung zwischen Wohnung und Haltestelle eines Verkehrsmittels bzw. zwischen Haltestelle eines Verkehrsmittels und Schule gilt bis zu einer Mindestentfernung von 2,0 Kilometern ohne Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten als zumutbar.
- (4) Beförderungskosten für Schüler werden unabhängig von den festgesetzten Mindestentfernungen nach den Absätzen 2 und 3 erstattet, wenn die Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefährdung in diesem Sinne. Eine Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefährdung vorliegt, trifft der Aufgabenträger im Benehmen mit dem jeweiligen Schulträger unter Beachtung der örtlichen Schulwegpläne.

§ 4 – Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur dann übernommen, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines Schülers zwingend notwendig ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch eine amtsärztliche Bescheinigung oder Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den zu begleitenden Schüler geltenden Grundsätzen dieser Satzung erstattet.

§ 5 – Rangfolge der Beförderungsmittel und Umfang der Kostenerstattung

- (1) Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel hat grundsätzlich Vorrang.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar im Sinne dieser Satzung, ist die Beförderung mit einem dafür vertraglich gebundenen Schulbus vorzunehmen. Der Aufgabenträger ist für die Organisation dieses freigestellten Schulbusverkehrs zuständig. Er hat mit dem Beförderungsunternehmen einen schriftlichen Vertrag über die zu erbringenden Leistungen zur Schülerbeförderung abzuschließen.
- (3) Ist die Benutzung vorgenannter Beförderungsmittel nicht möglich, können die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auf Antrag im Einzelfall erstattet werden. Bei notwendiger Benutzung eines Kraftfahrzeuges beträgt die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für eine einfache Wegstrecke eines
 - a) Personenkraftwagens 0,22 €/km
 - b) Kraftrades oder Mopeds 0,10 €/km.
 Fährt der Schüler selbst bzw. ist der Schulweg mit der Fahrt des Fahrers/der Fahrerin zur Arbeitsstätte identisch, werden 50 v. H. für die einfache Wegstrecke wie folgt erstattet:
 - a) Personenkraftwagen 0,11 €/km
 - b) Kraftrad oder Moped 0,05 €/km.
- (4) Der Aufgabenträger kann die Beförderungskosten abweichend von dieser Rangfolge erstatten, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 6 – Zumutbarkeit

- (1) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbusse ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn und nach dem Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts erfolgt. Ist die genannte Wartezeit nicht einzuhalten, obliegt dem Schulträger und dem Aufgabenträger eine Regelungspflicht.
Bei der Organisation der Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln finden zur Orientierung, die im Landesentwicklungsplan 2003 empfohlenen Fahrzeiten zum jeweils nächstgelegenen Schulstandort der jeweiligen Schulart einer öffentlichen Schule, d. h. maximal 30 Minuten zu Grundschulen sowie maximal 45 Minuten zu Mittelschulen und Gymnasien, Beachtung.
- (2) Beim Besuch der nicht nächstgelegenen Schule nach § 2 (3) dieser Satzung sowie für Schüler der Berufsbildenden Schulen nach § 1 (1) dieser Satzung sind für alle Klassenstufen auch längere Wartezeiten als nach Absatz 1 zumutbar.
- (3) Es besteht für alle Schüler kein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse.
- (4) Die Stundenpläne sind so zu gestalten, dass unter Beachtung des Absatzes 1 pro Schulstandort eine Fahrt zum Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss in der Regel 2 Fahrten in die Wohnorte notwendig werden. Regionale Besonderheiten werden vom Aufgabenträger unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit angemessen berücksichtigt.
- (5) Die Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann außer nach Absatz 1 nur gesundheitlich begründet werden. Die Anerkennung hierfür erfordert die Vorlage des Schwerbehindertenausweises des Schülers oder einer entsprechenden jährlich zu erneuernden amtsärztlichen Bescheinigung. Die Schüler der Klassenstufe 1 an Schulen zur Lernförderung bzw. für Erziehungshilfe erhalten grundsätzlich auch ohne entsprechende Anerkennung die Zustimmung für eine Beförderung im freigestellten Schulbusverkehr bzw. mit privatem Kraftfahrzeug.

§ 7 – Höchsterstattungsbeträge und Ausschlussfristen

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
 - a) 440,00 € für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel und private Kraftfahrzeuge benutzen, jedoch nicht mehr als 44,00 € monatlich. Für nachfolgende Schuljahre ergibt sich der Höchststattungsbetrag aus dem Preis für zehn ermäßigte ABO-Monatskarten für zwei Tarifzonen, Preisstufe B, des VVO-Verbundtarifes.
 - b) 2.550,00 € für Schüler, die den freigestellten Schulbusverkehr benutzen, jedoch nicht mehr als 255,00 € monatlich.
- (2) Hiervon kann auf Antrag im Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen wird auf den 31.10. eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Schuljahr festgesetzt.

§ 8 – Erhebung eines Eigenanteiles

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Unterrichtstage, ein Eigenanteil durch die Personensorgeberechtigten oder von den volljährigen Schülern in Höhe von 50 % des Preises einer ermäßigten ABO-Monatskarte für eine Tarifzone, Preisstufe A, des zum jeweiligen Schuljahresbeginn gültigen VVO-Verbundtarifes zu entrichten. Es werden Eigenanteile für maximal 11 Beförderungsmonate je Schuljahr erhoben.
- (2) Fälligkeit der Eigenanteile nach Absatz 1:
 - a) jeweils zum 15. Juli für das folgende Schuljahr. Hierzu wird vom Aufgabenträger ein Kostenbescheid erlassen. Für Anträge, die nach dem 15. Juli gestellt werden, ist der Eigenanteil vor Beginn der Beförderung fällig.
In besonderen Härtefällen kann beim Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ein Antrag auf Ratenzahlung gestellt werden. Dieser Antrag ist formlos einzureichen. Besondere Härtefälle i. S. dieser Satzung können eintreten, wenn für zwei Kinder der Familie Eigenanteile an der Schülerbeförderung fällig werden bzw. wenn die Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und SGB XII beziehen. Dem Antrag ist ein Nachweis über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II bzw. nach dem SGB XII beizufügen.
 - b) bei Abrechnung von Fahrausweisen sowie bei Nutzung privater Kraftfahrzeuge nach Ablauf eines vereinbarten Abrechnungszeitraumes durch Verrechnung der Eigenanteile mit der Kostenerstattung.
 - c) Eine monatliche Zahlung des Eigenanteiles ist jeweils zum Beginn eines jeden Beförderungsmonats möglich, so lange dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge eine Einzugsermächtigung dazu erteilt wird.
- (3) Bei Nichterbringen der Eigenanteile durch die Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler entfällt jegliche Anspruchsberechtigung auf Kostenübernahme, Bereitstellung von Fahrausweisen und der Beförderung nach dieser Satzung.
- (4) Die Erhebung der Eigenanteile nach Absatz 1 wird erlassen, für Kinder und Jugendliche, für die Leistungen nach §§ 33 und 34 SGB VIII laufen, und die im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ihren Aufenthaltsort haben.
- (5) Die Eigenanteile sind für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen.
- (6) Ein Anspruch auf Erlass des Eigenanteiles besteht nur dann, wenn eine objektiv begründete Nichtinanspruchnahme der Beförderung von einem oder mehreren Monaten vorliegt (z. B. Krankheit, Kur). Die Nichtinanspruchnahme ist dem Aufgabenträger unverzüglich anzuzeigen. Ein Nachweis ist zu erbringen.

§ 9 – Antragsverfahren

- (1) Die Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler stellen vor Beginn des Schulbesuches der jeweiligen Schulart, spätestens bis zum 31. Mai, beim Aufgabenträger, über die Schule, einen Antrag auf geförderte Schülerbeförderung. Werden Anträge während eines Schuljahres gestellt, gilt der Berechtigungsanspruch ab dem Monat, in dem der Antrag beim Aufgabenträger eingegangen ist. Schüler von beruflichen Schulen haben vor Beginn eines jeden Schuljahres erneut einen Antrag auf geförderte Schülerbeförderung zu stellen.

- (2) Der Aufgabenträger entscheidet auf der Grundlage des Antrages über die Notwendigkeit der Beförderung, das zu benutzende Beförderungsmittel und die Verfahrensweise der Kostenerstattung im Sinne dieser Satzung und erlässt einen Bescheid.
- (3) Eine Zustimmung nach dieser Satzung gilt so lange, wie die Voraussetzungen vorliegen, die zu dieser Zustimmung geführt haben. Entsprechende Änderungen (z. B. Wohnungswechsel, Schulwechsel, Erhalt von eigenem Einkommen) sind dem Aufgabenträger umgehend und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Für den Berechtigungsanspruch gilt das Eingangsdatum beim Aufgabenträger. Aus unterlassener schriftlicher Änderungsmitteilung auftretende finanzielle Folgen gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 10 – Erwerb von Fahrausweisen und Abrechnungsverfahren

- (1) Berechtigte Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel im Linienverkehr nutzen, erhalten vom Aufgabenträger in Abstimmung mit den Schulen die ermäßigten ABO-Monatskarten ausgehändigt. Der Eigenanteil nach § 8 (1) dieser Satzung wird durch Kostenbescheid entrichtet. Das Verkehrsunternehmen stellt dem Aufgabenträger die Fahrausweise monatlich in Rechnung.
- (2) Berechtigte Schüler, die ein öffentliches Verkehrsmittel im Linienverkehr nutzen, aber nicht am ABO-Verfahren nach Absatz 1 teilnehmen, kaufen die Fahrausweise selbst und erhalten die Kostenerstattung halbjährlich bis jeweils 31. März bzw. 31. Oktober für das zurückliegende Schulhalbjahr für den preisgünstigsten Fahrausweis entsprechend dieser Satzung. Die Vorlage der Fahrausweise hat in chronologischer Reihenfolge im Original und mit dem Bestätigungsvermerk der Schule versehen beim Aufgabenträger zu erfolgen.
- (3) Der Verlust der Kundenkarte bzw. des Fahrausweises ist umgehend der Schule und dem zuständigen Verkehrsunternehmen zu melden. Die entstehenden Gebühren für die Ersatzgestellung sind entsprechend den Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen durch den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler zu tragen.
- (4) Ist die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug notwendig, haben die Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler die Genehmigung zur Benutzung und Kostenerstattung vom Aufgabenträger einzuholen. Anträge auf geförderte Schülerbeförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug sind vor Beginn eines Schuljahres jeweils neu zu stellen.
- (5) Bei Anerkennung der notwendigen Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug werden die Modalitäten über die Kostenerstattung mit dem zu erlassenden Bescheid geregelt. § 7 (3) dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 11 – Zuständigkeit

- (1) Für den Vollzug dieser Satzung ist als zuständige Behörde das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge tätig. Diese ist gleichzeitig Widerspruchsbehörde.
- (2) Der Landrat des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 12 – Verwaltungskosten

- (1) Für die nach dieser Satzung veranlassten Amtshandlungen werden, außer in den Fällen nach Absatz 2, keine Verwaltungskosten erhoben.
- (2) Wird ein Rechtsmittel bei der zuständigen Behörde eingelegt und bleibt der Widerspruch erfolglos, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Die zuständige Behörde erhebt für den Widerspruchsbescheid nach der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten“ eine Verwaltungsgebühr.

§ 13 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz in der Fassung vom 18.12.01, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.04, und die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Weißeritzkreis vom 01.04.03, geändert durch Änderungssatzung vom 09.06.05, außer Kraft.

§ 14 – Übergangsregelung

Abweichend von § 9 (1) dieser Satzung ist von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern für das Schuljahr 2009/10 ein neuer Antrag auf geförderte Schülerbeförderung beim Aufgabenträger zu stellen.

Pirna,

M. Geisler
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.